

Vereinigter Sport-Club 1862 Donauwörth e.V.

Abteilung	Sparten- beitrag	Abteilungsleiter/ Ansprechpartner	Telefon
01 Badminton	ja	Rüdiger Schwarz	8996
03 Basketball	ja	Hans Hofmann	242420
07 Eissport	ja	Gerald Zajitschek	9998580
08 Fechten	ja	Jan Christoph	0173 6466879
12 Handball	nein	Chris Mahler	9998339
14 Judo	ja	Wolfgang Häckel	09078/912661
16 Kegeln	ja	Steffen Reddel	241678
17 Leichtathletik	ja	Jürgen Zajitschek	244256
27 Schwimmen	ja	Michael Siebenaller	1798
30 Ski	nein	Sybille Lutzkat	241911
31 Tanzen	ja	Gottfried Funk	4976
33 Tischtennis	ja	Walter Grob	22222
34 Turnen	ja	Hartwig Sievers	9800862
36 Volleyball	ja	Uli Eibl	70011373
43 Taekwondo	ja	Wolfgang Häckel	09078 912661
51 Aikido	ja	Gerhard Obeth	08293 950 44 60

Geschäftsstelle: Neudegger Allee 1, 86609 Donauwörth, Telefon: 38 99 (AB), Fax: 700 18 47
 www.vsc-donauwoerth.de, eMail: info@vsc-donauwoerth.de
 Geschäftszeiten: Dienstag 10.00-11.00 und Donnerstag 18.00-19.00 Uhr
 Sprechzeiten der Vorstandschaft: nach Vereinbarung

IBAN: DE54 72250160 01900 05264

Konto: Sparkasse Donauwörth BIC: BYLADEM1DON

Präsident:	Dr. Alfred Böswald	21380
1. Vorsitzender:	Rüdiger Schwarz	8996
2. Vorsitzender:	Gottfried Funk	4976
Schatzmeister:	Wolfgang Häckel	09078 / 912661

Mitgliedsbeiträge 2016 (jährlich, dynamisch); Einmalige Aufnahmegebühr 20,- €

Erwachsene (ab 18 Jahre)	77,- €
Senioren (ab 65 Jahre)	42,- €
Jugendliche (bis 17 Jahre)	49,- €
Kinder (bis 12 Jahre)	39,- €
Familienbeitrag ab 4 Personen (auf Antrag, Kinder unter 18 Jahre)	180,- €
Alleinerziehende ab 3 Personen (auf Antrag, Kinder unter 18 Jahre)	130,- €

Austritt: Nur schriftlich bis 1.11. des Jahres an die VSC-Geschäftsstelle Neudegger Allee 1

Vereinigter Sport-Club 1862 Donauwörth e.V.

Mitglied im Bayerischen Landessportverband



Aufnahme-Antrag

Ich stelle den Antrag, aktives Mitglied im **Vereinigten Sport-Club 1862 Donauwörth e.V.** zu werden und bestätige die Kenntnisnahme der umseitigen Satzungsauszüge.

Abteilung _____ Abt.-Nr. _____

Vorname / Name _____ männlich weiblich

Anschrift _____

geboren am _____

Telefon _____

E-Mail-Adresse _____

Donauwörth, den _____

Unterschrift

Für Kinder/Jugendliche unter 18 Jahre:

Mit dem Beitritt meiner Tochter/meines Sohnes in den Verein erkläre ich mich einverstanden und hafte für die entstehenden Verbindlichkeiten.

Donauwörth, den _____

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

SEPA-Lastschrift-Mandat

An den

VSC 1862 Donauwörth e. V.
Neudegger Allee 1
86609 Donauwörth

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE38ZZZ00000135570
Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den VSC Donauwörth widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen wegen

Vereins- und Spartenbeitrag

wiederkehrend mittels Lastschrift zu Lasten meines/unseres Kontos

IBAN _____

bei (genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstitutes) _____

_____ BIC _____

durch Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VSC 1862 Donauwörth eV auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen

Kontoinhaber: _____

Gleichzeitig verpflichte ich mich hiermit, den jeweiligen Mitgliedsbeitrag für meine Tochter/meinen Sohn zu bezahlen, so lange die Mitgliedschaft besteht.

Name, Vorname, genaue Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift(en)

-- ausgefüllt an die VSC-Geschäftsstelle zurück --

Auszug aus den Satzungen des VSC Donauwörth

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
 - Beteiligung an Verbands- und Repräsentativwettkämpfen, sowie an sonstigen Sportveranstaltungen im In- und Ausland.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Er ist jedoch berechtigt zur Durchführung seiner Aufgaben bezahlte Kräfte anzustellen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Ehrenmitglieder lt. Ehrenordnung sind beitragsfrei.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnung am Vereinsleben und an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten möglich.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in Ziffer (4) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von € 50,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, geregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitgliedern schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einladung über die Donauwörther Zeitung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung der Organe des Vereins, über Satzungsänderungen, Neuwahlen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (4) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wählbarkeit gilt Volljährigkeit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Zu Wahlen können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind, oder deren Einverständnis hierzu vorliegt. Die Wahlen erfolgen per Akklamation, sofern kein Widerspruch der Mehrheit der Versammlung erfolgt.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Der Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet.
Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. Mai 2003 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Registergericht in Kraft.

-- verbleibt beim Antragssteller --